

Kleine Anfrage Alexander Feuz (SVP)/Luzius Theiler (GPB-DA): Viererfeld - hat der Kanton die in der Auflage geltend gemachten Mängel bereits als unbeachtlich abgetan?

Zwischen der Auffassung des Herrn Stadtpräsidenten und den beiden Fragestellern bestehen bezüglich Umfangs der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) erhebliche Differenzen. Durch das Schreiben des Herrn Stadtpräsidenten an die Stadträte vom 24.11.2015 könnte der u.E. falsche Eindruck entstanden sein, dass das AGR die Mängel in der Auflage bereits als unerheblich ansah und die Planung Viererfeld bereits vor dem Durchbruch stehe, da von der Stadt alles richtig gemacht worden sei.

Die Fragesteller vertreten nach wie vor den rechtlichen Standpunkt, dass die im Rahmen der Einsprachen gerügten Mängel erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Behandlung der Prüfung der Einsprachen durch das AGR geprüft werden, zumal bei der Vorprüfung noch keine Einsprachen vorliegen und hier allfällig geltend gemachte formelle Mängel noch gar nicht vom AGR beurteilt werden können.

Der Gemeinderat wird höflich darum ersucht, die folgende Frage zu beantworten:

Prüft das AGR bereits im Rahmen der Vorprüfung die geltend gemachten Mängel in der Auflage (Mitwirkung resp. Einspracheverfahren)? Nach Auffassung der Fragesteller werden die im Rahmen der Einsprachen gerügten Mängel erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Behandlung der Prüfung der Einsprachen durch das AGR geprüft, zumal bei der Vorprüfung noch keine Einsprachen vorliegen und hier allfällig geltend gemachte formelle Mängel noch gar nicht geprüft werden können. Welche Auffassung ist richtig?

Bern, 14. Januar 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Roland Jakob

Antwort des Gemeinderats**A) Vorprüfung**

Nach Artikel 59 BauG muss das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) die Nutzungspläne vorprüfen. Geprüft wird die Genehmigungsfähigkeit der Planung, d.h. ob sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar ist. Im Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2014 hat das AGR festgestellt, dass die Planung genehmigungsfähig ist, wenn auch unter Vorbehalt des Nachweises der kantonalen Bedeutung und Dringlichkeit der Planung sowie der Sicherstellung von Kompensationsflächen. Die neue Abgrenzung des Aaretalschutzgebiets war - wie alle übrigen Inhalte der Planung - ebenfalls Gegenstand der Vorprüfung. Sie gab zu keinen Bemerkungen Anlass, insbesondere machte das AGR dazu keine Vorbehalte. Daraus kann geschlossen werden, dass die Änderung vom AGR als genehmigungsfähig eingestuft wurde.

B) Plangenehmigung

Gestützt auf Artikel 61 BauG muss das AGR die Planung genehmigen. Neben der Rechtmässigkeit und der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Planungen überprüft das AGR ob beim Erlass der Planung alle Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Ausserdem entscheidet das AGR über alle unerledigten Einsprachen. Die Einsprachen werden dem AGR erstmals im Zusammenhang mit der Plangenehmigung zugestellt. Es ist jedoch möglich, dass das

AGR Einwände, welche später im Einspracheverfahren vorgebracht werden, bereits im Rahmen der Vorprüfung untersucht hat.

Die Auffassung der Fragesteller ist demnach korrekt, das AGR überprüft die Rügen einer Einsprache erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es wird sich mit den Einwänden der Fragesteller gegen die Änderung des Aaretalschutzgebiets im Genehmigungsverfahren auseinandersetzen.

Der Brief des AGR vom 17. November 2015 bestätigt lediglich, dass die Änderung des Aaretalschutzgebiets genehmigungsfähig ist.

Bern, 3. Februar 2016

Der Gemeinderat